

---

In Ergänzung des „Merkblattes für Studierende zu den Rücktrittsbestimmungen gem. § 13 ADPO / § 10 APSO, nachzulesen unter:  
<http://www.sg.tum.de/fileadmin/tuspfsp/www/Studium/Pruefungsausschuss/ruecktrittsbestimmungen.pdf>.

sowie

in Ergänzung zu den „Anforderungen an ärztliche Atteste zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“, nachzulesen unter:  
[http://www.sg.tum.de/fileadmin/tuspfsp/www/Studium/Pruefungsausschuss/anforderungen\\_aerztliche\\_atteste.pdf](http://www.sg.tum.de/fileadmin/tuspfsp/www/Studium/Pruefungsausschuss/anforderungen_aerztliche_atteste.pdf).

erwartet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften, ab dem 01.06.2017 zum Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit, die nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend gemacht wird, immer ein **fachärztliches Attest**.

In diesem fachärztlichen Attest muss vom behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin explizit bestätigt werden, dass der/die Studierende erstens zum Zeitpunkt der Prüfung prüfungsunfähig war und dass der/die Studierende zweitens aufgrund seiner/ihrer Erkrankung nicht in der Lage sein konnte, seine/ihre Prüfungsunfähigkeit zu erkennen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Entscheidung darüber, ob Prüfungsunfähigkeit vorlag oder nicht vorlag, Aufgabe des Prüfungsausschusses und nicht des Arztes/der Ärztin ist.

Der/Die Studierende trägt die Beweislast zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit. Gelingt dieser Nachweis nicht, weil das Attest keine ausreichenden Angaben enthält, so geht dies zu Lasten des/der Studierenden (siehe Anforderungen an ärztliche Atteste zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit auf dieser Homepage und das darin zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12.10.2007).

München, den 31.05.2017

Der Prüfungsausschuss